

**A m t s v e r o r d n u n g**  
**über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**  
**im Amtsbereich Altenpleen**

Aufgrund der §§ 1,17 und 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern - Sicherheits- und Ordnungsgesetz- vom 4. August 1992 (GVOBl.M-V 9, S 98 ff) wird vom Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet des Amtes Altenpleen bestehend aus den amtsangehörigen Gemeinden Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz und Prohn, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Begriffbestimmungen**

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind der Benutzung durch die Öffentlichkeit dienende Einrichtungen des Amtes Altenpleen und der amtsangehörigen Gemeinden:

Grünanlagen, Rollschuhbahnen, Abenteuerspielplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanstalten, Denkmäler und sonstige, der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschließlich des Zubehörs, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten.

**§ 2**  
**Benutzung von öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Öffentliche Einrichtungen dürfen nur gemäß ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit (Gemeingebrauch) erlaubnisfrei benutzt werden. Es ist verboten, sich in öffentlichen Einrichtungen so zu verhalten, daß andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Untersagt sind insbesondere störender Lärm, das Abhalten von Trinkgelagen und das Verweilen in betrunkenen Zustand.
- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

**§ 3**  
**Verunreinigungen**

Es ist verboten:

1. Öffentliche Einrichtungen mehr als unvermeidbar zu verunreinigen; entstandene Verunreinigungen durch Tiere sind unverzüglich vom Tierführer zu beseitigen.
2. Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflußöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
3. Fahrzeuge auf Straßen und öffentlichen Einrichtungen mit Pflegemitteln zu waschen sowie Fahrzeuge an Wasserläufen oder stehenden Gewässern mit Wasser abzusputzen.

#### **§ 4**

### **Schneeüberhänge und Eiszapfen**

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Andernfalls hat der Ordnungspflichtige eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

#### **§ 5**

### **Hundehaltung**

- (1) In öffentlichen Einrichtungen sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an kurzer Leine zu führen. Bissige und böartige Hunde müssen außerdem einen Maulkorb tragen.
- (2) Auf Spielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

#### **§ 6**

### **Plakate und Anschläge**

Ohne besondere Erlaubnis ist es untersagt, Plakate und Anschläge auf und in öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen der Versorgungsunternehmen und der Bundespost (insbesondere Schalt- und Verteilerschranke) anzubringen, soweit nicht bauordnungsrechtliche Belange berührt werden.

#### **§ 7**

### **Geruchsbekämpfung**

- (1) Das Reinigen und Entleeren der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwasser, der Kleinkläranlagen, der Dung-, Jauche- und Güllegruben sowie sonstiger Gruben, die gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig und in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.
- (2) Die zum Transport der genannten Stoffe und Abfälle benutzten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist und keine üblen Gerüche entstehen.
- (3) Jauche, Gülle, Stalldung und andere extrem übel riechende Stoffe dürfen nur an Werktagen auf Grundstücke ausgebracht und müssen dann unverzüglich spätestens am folgenden Tag eingearbeitet werden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden und müssen bis 18.00 Uhr eingebracht sein. Auf Grünland und anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen, in die diese Dungstoffe nicht eingearbeitet werden sollen, dürfen sie nur bei kühler und bedeckter Witterung ausgebracht werden und nicht an gesetzlichen Feiertagen, am Werktag davor sowie an Samstagen und Sonntagen.

**§ 8**  
**Lärmbekämpfung**

- (1) Vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichtes sind lärmverursachende Tätigkeiten zu vermeiden.
- (2) Der Betrieb von Motorrasenmähern und sonstigen lärmverursachenden Tätigkeiten ist nur von montags bis samtags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt. Dies gilt nicht für die Ausübung gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeiten.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des §19 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8 und § 9 dieser Verordnung handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

gez. B r a u n  
Amtsvorsteher

Genehmigt durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern

gez. M o l k e n t i n